



Newsletter der  
Swisscanto Sammelstiftung

## Vorsorge News Nr. 2/2014

Editorial	<b>2</b>
Verbesserte Renditeaussichten für Versicherte der Swisscanto Sammelstiftung	<b>3</b>
Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2015	<b>4</b>
«Altersvorsorge 2020»: Stand der Arbeiten	<b>7</b>
Änderungen beim Versand der Vorsorgeausweise	<b>9</b>
Erneuerungswahlen des Stiftungsrats	<b>10</b>
Wichtige Termine	<b>11</b>



Davide Pezzetta  
Geschäftsführer

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Berufliche Vorsorge als Teil der Altersvorsorge ist eine Verpflichtung, die Sie als Unternehmer/-in übernommen haben. Die Swisscanto Sammelstiftung unterstützt Sie hierbei – es ist ihr Kerngeschäft.

Die Einschätzung von Risiken basiert auf der Betrachtung der Vergangenheit. Daraus lassen sich Wahrscheinlichkeiten ableiten, z.B. wann ein bestimmtes Ereignis bei jemandem, der einer bestimmten Gruppe zugeordnet ist, eintreten wird. Die Risiken der Beruflichen Vorsorge müssen zudem in Bezug auf laufende Entwicklungen in Gesellschaft, Technologie und auf den Finanzmärkten im Auge behalten werden, denn durch den steten Wandel verändern sich die Risiken, aber auch die Bedürfnisse der Menschen: Die Generation von morgen wird nicht mehr die Generation von heute sein. Konsequenterweise passt die Swisscanto die Vorsorgelösungen für Unternehmen laufend solchen Veränderungen an. Insbesondere legt sie Wert darauf, eine faire Behandlung der Versicherten zu gewährleisten und dem massgebenden Prinzip, der Sicherheit der anvertrauten Vorsorgevermögen, Rechnung zu tragen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Stiftungsrat die Leistungsstrategie der Swisscanto Sammelstiftung neu ausge-

richtet und sich ein neues Leistungsziel gesetzt, das vor allem die Verzinsung der Altersguthaben betrifft: Diese soll sich neu an der Höhe des technischen Zinses von derzeit 3% orientieren. Welche weiteren positiven Auswirkungen diese Neuausrichtung für die Versicherten hat, darüber berichten wir ausführlich auf der folgenden Seite dieser «Vorsorge News». Und weshalb wir künftig die Vorsorgeausweise vertraulich und im verschlossenen Briefumschlag an Ihre Mitarbeitenden senden werden, erfahren Sie im Bericht zur Neuregelung des Versands der Vorsorgeausweise auf Seite 9.

Letztes Jahr haben wir an dieser Stelle über die Reform «Altersvorsorge 2020» berichtet, über notwendige Korrekturen und den politischen Prozess. Inzwischen haben sich Parteien und Sozialpartner positioniert. Die Debatte kann starten. Wir werden nun alle mit Spannung verfolgen können, wohin die Diskussion in den Räten führen wird. Unter «Altersvorsorge 2020: Stand der Arbeiten» ab Seite 7 skizzieren wir für Sie einige der wesentlichen Reformpunkte. Zudem erfahren Sie, was sich im neuen Jahr bei den Sozialversicherungen ändert.

Eine Zukunft mit Veränderungen und Herausforderungen wartet auf uns. Lassen Sie uns diese mit Respekt, Sorgfalt und Entschlossenheit angehen. Oder mit den Worten Albert Einsteins: «Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.»

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a cursive 'P' and a long horizontal stroke.

Davide Pezzetta  
Geschäftsführer

# Verbesserte Renditeaussichten für Versicherte der Swisscanto Sammelstiftung

Die Swisscanto Sammelstiftung richtet ihre langfristige Leistungsstrategie neu aus – mit positiver Wirkung für ihre aktiven Versicherten, also für diejenigen Personen, die sich im Erwerbsleben befinden.

Das Leistungsziel, also insbesondere die angestrebte Verzinsung der Sparguthaben, orientiert sich neu an der Höhe des sogenannten technischen Zinses von derzeit 3%, wobei der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzins die gesetzliche Untergrenze bildet. Personen, welche heute eine Altersrente von der Swisscanto beziehen, sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

Ab 2015 wird das oberste Organ der Swisscanto Sammelstiftung, der Stiftungsrat, bei der Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben die neue Leistungsstrategie umsetzen. **Die Verzinsung für das Jahr 2015 hat der Stiftungsrat auf 3.5% festgelegt.**

Auch bei der Beteiligung der Versicherten am Anlageerfolg findet die neue Leistungsstrategie Berücksichtigung: Der Stiftungsrat hat aufgrund der sehr gesunden finanziellen Situation und der sehr positiven Entwicklung der Anlagemärkte im Jahr 2014 beschlossen, bereits **per 31.12.2014 eine Ertragsausschüttung in Höhe einer zusätzlichen Verzinsung von 1.25%** auszurichten. Im Jahr 2014 betrug die reglementarische Verzinsung 1.75%; unter Berücksichti-

gung der reglementarischen Verzinsung und der Ertragsausschüttung ergibt sich somit für die **Sparguthaben im Jahr 2014 eine Gesamtverzinsung von 3%**. Darüber hinaus behält sich der Stiftungsrat die Möglichkeit offen, auch in den kommenden Jahren Ertragsausschüttungen vorzunehmen, sollten die Renditeerwartungen jeweils deutlich übertroffen werden. Massgebend sind hierbei die konsequente Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der Swisscanto Sammelstiftung und die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anlagemärkte.

Den massgebenden Entscheid trifft der Stiftungsrat in seiner letzten Sitzung im Jahr 2015. Dieses Verfahren wird dann in den Folgejahren fortgesetzt, d.h. Festlegung der Verzinsung 2016 im November 2015, eine mögliche Zuweisung von Mehrerträgen für das Jahr 2016 im November 2016 und so fort. Mit diesem Vorgehen folgt die Swisscanto Sammelstiftung einerseits weiterhin ihren Grundsätzen, eine faire Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, sowie dem massgebenden Prinzip, der Sicherheit der anvertrauten Vermögen, Rechnung zu tragen. Andererseits nutzt der Stiftungsrat so in grösserem Umfang als bislang die Gestaltungselemente, welche ihm für die im Voraus festzulegende reglementarische Verzinsung und ergänzend auch für die rückblickend bestimmbar Ertragsausschüttung zur Verfügung stehen – zum Vorteil der versicherten Personen.

# Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2015

Wie in den vorangegangenen Jahren informieren wir Sie über die Neuerungen bei den Sozialversicherungen, die auf den 01.01.2015 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen insbesondere die Renten der 1. und 2. Säule, die regelmässig überprüft und angepasst werden, sowie die Anhebung der Grenzbeträge in der 2. Säule.

Seit dem 01.07.2014 ist für Kinder die gemeinsame elterliche Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern als Regelfall im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert. Die bisherige Vorschrift, wonach Erziehungsgutschriften zur Verbesserung der Renten in der 1. Säule in diesem Fall hälftig zu teilen sind, wird angepasst. Neu wird die Erziehungsgutschrift demjenigen Elternteil gutgeschrieben, der die Betreuung überwiegend übernimmt. Bei verheirateten Eltern gilt nach wie vor die hälftige Teilung.

Einen Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialversicherungen gibt Ihnen unser Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen» unter [www.swisscanto-sammelstiftung.ch](http://www.swisscanto-sammelstiftung.ch).

## Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

**Die Renten der AHV und der IV werden auf den 01.01.2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.** Die Erhöhung beläuft sich auf 0.4%. Damit steigt die maximale einfache Alters- bzw. die volle Invalidenrente von bisher CHF 28'080 auf CHF 28'200. Auch die Witwen- bzw. Witwerrenten, die Waisenrenten und die Kinderrenten werden entsprechend erhöht. Dasselbe gilt für die Hilflosenentschädigungen in der AHV und der IV und für den Betrag zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen.

**Keine Änderungen ergeben sich auf der Beitragsseite.** Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt wie bisher CHF 480. Er beinhaltet die Beiträge für die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung (EO). Bei Nichterwerbstätigen ist der Höchstbetrag auf das 50-Fache des Mindestbeitrags begrenzt und beträgt unverändert CHF 24'000.

Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird im Lohnbereich zwischen CHF 9'400 und CHF 56'400 (bisher zwischen CHF 9'400 und CHF 56'200) angewendet.

Der geringfügige Lohn, von dem Beiträge an die AHV, die IV und die EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgezogen werden müssen, bleibt unverändert bei CHF 2'300. Löhne, die unter anderem in Privathaushalten beschäftigte Personen erzielen, fallen seit einiger Zeit nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung. Hier sind in jedem Fall Beiträge zu entrichten. Das Parlament hat jedoch beschlossen, Arbeiten von Jugendlichen in Privathaushalten, sogenannte «Sackgeldjobs» (z.B. Babysitting), wieder von der AHV-Beitragspflicht auszunehmen, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Für in Privathaushalten beschäftigte junge Menschen (bis Ende des 25. Altersjahres), die im Kalenderjahr maximal CHF 750 verdienen, gilt die Beitragspflicht neu nur dann, wenn die Beschäftigten dies verlangen.

### **Anpassungen in der 2. Säule (BVG)**

Parallel zur Erhöhung der AHV-Renten werden auch die Grenzbeträge in der Beruflichen Vorsorge angehoben. Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die ab 01.01.2015 gültigen Werte:

Eintrittsschwelle	CHF 21 150
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	CHF 84 600
BVG-Koordinationsabzug	CHF 24 675
Maximal versichertes BVG-Gehalt	CHF 59 925
Minimal versichertes BVG-Gehalt	CHF 3 525
<b>Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge</b>	<b>CHF 846 000</b>

Der maximal versicherte Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG bleibt unverändert bei CHF 126'000.

### **BVG-Mindestzinssatz**

Der BVG-Mindestzinssatz bleibt unverändert bei 1.75%.

### **Anpassung der laufenden obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten**

Die erstmalige Anpassung einer obligatorischen Hinterlassenen- oder Invalidenrente an die Preisentwicklung erfolgt grundsätzlich nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahrs. Der erstmaligen Anpassung per 01.01.2015 unterliegen somit Renten, die im Jahr 2011 entstanden sind. Weitere Anpassungen werden zeitgleich mit denen der Alters- und Hinterlassenenrenten vorgenommen. Dies gilt für Renten, die vor dem 01.01.2011 erstmals ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz wird gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ermittelt.

Die Preisentwicklung war in allen Fällen rückläufig und die Renten erfahren keine Anpassung.

Folgende Grundlagen sind massgebend:

- Für Renten, die im Jahr 2011 entstanden sind und bei denen damit der Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung erreicht ist, gilt die Differenz zwischen den Indizes für September 2011<sup>1</sup> und September 2014<sup>2</sup>.
- Für Renten, die 2010 erstmals ausbezahlt wurden oder die vor dem 01.01.2010 entstanden sind, werden je nach Rentenbeginn resp. letzter Anpassung die Indizes im September der Jahre 2008 bis 2012 herangezogen und verglichen mit dem Index im September 2014. Letzterer war tiefer als die massgebenden Indizes der vorangegangenen Jahre, was keine Anpassungen der Renten, welche 2010 oder früher entstanden sind, nötig macht.

<sup>1</sup> September-Index 2011: 99.7; Basis Dezember 2010 = 100

<sup>2</sup> September-Index 2014: 99.1; Basis Dezember 2010 = 100



## **Wichtige Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen**

### ***Gemeinsame elterliche Sorge: Neuregelung bei den AHV-Erziehungsgutschriften***

Seit dem 01.07.2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern als Regelfall im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert. Bisher wurden Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge hälftig geteilt. In den meisten Fällen aber schränkt ein Elternteil die Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung ein und hat damit Einbussen bei den AHV-Leistungen. Neu werden Erziehungsgutschriften demjenigen Elternteil angerechnet, der das gemeinsame Kind überwiegend betreut, um dessen Einbussen bei den Renten der AHV zu mildern. Eine hälftige Teilung erfolgt nur, wenn auch die Betreuung zu gleichen Teilen wahrgenommen wird. Bei Ehepaaren werden Erziehungsgutschriften während der Ehejahre im Regelfall weiterhin hälftig aufgeteilt.

### ***Was sind Erziehungsgutschriften?***

Im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) werden bei der Bestimmung der Renten sogenannte Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind keine effektiven Zahlungen, sondern fiktive Einkommen, die in die Rentenberechnung einfließen und damit Erziehungsarbeit honorieren. Für jedes Jahr, in dem Kinder unter 16 Jahren betreut werden, gewährt die AHV eine Gutschrift und ermöglicht damit der betreffenden Person, eine höhere Rente zu erzielen.



# «Altersvorsorge 2020»: Stand der Arbeiten

Die Vorlage zur Reform der Altersvorsorge (Reform Berset) ging Ende November 2013 in die Vernehmlassung. Parteien, Kantone, Verbände und weitere Interessierte konnten bis Ende März 2014 Stellung nehmen. Bis Ende Jahr wird die definitive Vorlage ausgearbeitet und dem Parlament zur Beratung übergeben. Eine allfällige Referendumsabstimmung wäre ab 2018 möglich. Die Inkraftsetzung ist auf den 01.01.2020 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt ist sehr herausfordernd.

Wir zeigen Ihnen nachfolgend, fokussiert auf die 2. Säule, wichtige Begriffe und die Anpassungsvorschläge für die Reform. Die Reformpunkte wurden in der Vernehmlassung teilweise sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere diejenigen, die zu – teils grossen – Mehraufwendungen führen, wurden beanstandet und auch von den Medien kritisch beurteilt. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat zudem verlauten lassen, dass in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage auf den Koordinationsabzug verzichtet werden soll und im Gegenzug angepasste Sätze für die Altersgutschriften zur Anwendung kommen sollen.

## 1. Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle legt fest, ab wann eine erwerbstätige Person in der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

- **Bisher**  
¾ der maximalen AHV-Rente (2015: CHF 21'150)
- **Nach Reform Berset**  
½ der maximalen AHV-Rente (2015: CHF 14'100)

Die Eintrittsschwelle soll gesenkt werden, insbesondere damit auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende in die Berufliche Vorsorge aufgenommen werden. Diese Anpassung, zusammen mit den neuen Altersgutschriften und dem Verzicht auf den Koordinationsabzug, stösst wegen der Mehrkosten auf grosse Kritik.

## 2. Koordinierter Lohn

Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt. Das massgebende Einkommen, das in der Beruflichen Vorsorge versichert werden muss, wird mit dem Begriff «Koordinierter Lohn» bezeichnet. Im heutigen System wird dieser aus dem Bruttojahreslohn minus Koordinationsabzug ermittelt. In der Vernehmlassungs-

vorlage wurde wie heute ein Koordinationsabzug vorgesehen. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich bekannt gemacht, künftig auf den Koordinationsabzug zu verzichten.

- **Bisher**  
Koordinierter Lohn:  
87.5% bis 300% der maximalen AHV-Rente  
(2015: CHF 24'675 bis CHF 84'600)  
Koordinationsabzug: 2015: CHF 24'675
- **Nach Reform Berset**  
Der Koordinationsabzug soll neu wegfallen. In der Vernehmlassungsvorlage wurde er noch auf 25% des jährlichen AHV-Lohnes, maximal aber CHF 24'675 (Stand 01.01.2015) festgelegt.  
Kein Koordinationsabzug oder ein auf den Lohn bezogener variabler Koordinationsabzug ist für kleine Löhne vorteilhafter, weil anteilmässig betrachtet ein grösserer Teil des Lohnes versichert wird. Die Ausweitung des versicherten Lohnes dient mitunter zur Kompensation des gesenkten Umwandlungssatzes und ermöglicht teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden eine bessere Vorsorge.

## 3. Altersgutschriften/Altersguthaben

Mit den Altersgutschriften sowie den Kapitalerträgen wird das Altersguthaben geäuft. Die Altersgutschriften werden in Prozent des koordinierten Jahreslohnes berechnet. Der Arbeitgeber muss mindestens gleich viel an Beiträgen leisten wie die Arbeitnehmer zusammen. Obligatorische Altersgutschriften werden heute ab dem 25. Lebensjahr erhoben.

- **Bisher**  
7% für 25- bis 34-Jährige  
10% für 35- bis 44-Jährige  
15% für 45- bis 54-Jährige  
18% ab 55
- **Nach Reform Berset<sup>1</sup>**  
5% (7%) für 25- bis 34-Jährige  
9% (11.5%) für 35- bis 44-Jährige  
13% (17.5%) ab 45

<sup>1</sup> Zahlen in Klammern entsprechen den Sätzen, die in der Vernehmlassungsvorlage genannt wurden und auf einem versicherten Lohn mit Koordinationsabzug basieren. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich den Wegfall des Koordinationsabzuges bekannt gemacht und die Altersgutschriftensätze entsprechend nach unten angepasst.

Zwischen Alter 35 und 54 sind die Altersgutschriften (Beträge in CHF des versicherten Lohnes) höher als heute, ab Alter 55 etwas tiefer. Die teilweise höheren Altersgutschriften sollen – zusammen mit der angepassten Lohnbasis – die Senkung des Umwandlungssatzes abfedern und für ältere Mitarbeitende etwas Entlastung geben.

#### **4. Mindestumwandlungssatz**

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch das Gesetz nur für den obligatorischen Teil vorgeschrieben. Eine Senkung kann mit höheren Altersgutschriften, längerem Sparprozess oder der Ausweitung des versicherten Lohnes ausgeglichen werden.

- **Bisher**

6.8% für Männer mit Rentenalter 65, für Frauen mit Rentenalter 64

- **Nach Reform Berset**

Reduktion in vier Stufen auf 6.0% im Alter 65 für Männer und Frauen

Die Senkung des Umwandlungssatzes ist aus aktuarieller Sicht ein sehr wichtiger Schritt, damit den demografischen Gegebenheiten und der Situation an den Anlagemärkten Rechnung getragen werden kann. Der vorgeschlagene Satz ist allerdings immer noch zu hoch, und die heute bestehende Quersubventionierung zwischen Aktiven und Rentnern bleibt bestehen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass trotz gesenktem Umwandlungssatz Fehlbeträge entstehen können. Zu deren Ausgleich sollen zusätzliche Beiträge erhoben werden können. Die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes muss zwingend auf der Basis versicherungstechnisch korrekter Grundlagen erfolgen. Die Quersubventionierung zwischen Aktiven und Rentnern und die Belastung durch zusätzliche Beiträge auch für die Arbeitgeber sind langfristig nicht tragbar.

#### **Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten**

- Die Erhöhung der Eintrittsschwelle in der Beruflichen Vorsorge von bisher CHF 21'060 auf CHF 21'150.

#### **5. Rentenalter**

Das Rentenalter legt fest, ab wann eine volle Rente bezogen werden kann und wann ein Altersrücktritt mit höherer oder tieferer Rente möglich ist.

- **Bisher**

Das ordentliche Rentenalter liegt für Frauen in der Beruflichen Vorsorge wie auch in der AHV bei 64, für Männer bei 65. In der Beruflichen Vorsorge kann im Vorsorge-reglement eine Pensionierung zwischen frühestens Alter 58 und spätestens Alter 70 festgelegt werden. In den Vorsorgereglementen der Swisscanto Sammelstiftungen wird der gesetzliche Spielraum vollständig genutzt. Bei der AHV kann die Rente bis zwei Jahre früher bezogen oder bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

- **Nach Reform Berset**

Das Referenzalter soll in der AHV und in der Beruflichen Vorsorge einheitlich für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt werden. Ein Rentenbezug soll in beiden Säulen neu zwischen 62 und 70 Jahren möglich sein.

In der Beruflichen Vorsorge ergibt sich die Kürzung oder Erhöhung der Rente quasi automatisch, indem weniger lang oder länger einbezahlt wird und der Umwandlungssatz vom entsprechenden Alter abhängig ist. In der AHV sind Sätze für die Kürzung resp. die Erhöhung festgelegt. Der heute geltende Kürzungssatz von 6.8% pro Vorbezugsjahr für Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen (genannt sind Jahreseinkommen bis zu CHF 50'000 allenfalls CHF 60'000), soll reduziert werden, sofern die betreffende Person bereits mit 18, 19 und 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt hat.

#### **Weiterführende Informationen**

- Merkblätter der AHV/IV/EO unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen»
- Stiftung Sicherheitsfonds unter [www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch)



# Änderungen beim Versand der Vorsorgeausweise

Vorsorgeausweise werden neu direkt an die versicherten Personen versandt

Die Swisscanto ändert ihre Praxis beim Versand der Vorsorgeausweise. Grund dafür ist ein Bundesverwaltungsgerichtsentcheid. Als Kläger trat dabei der Datenschutzbeauftragte auf.

## Personalvorsorge und Datenschutz

Zwischen der Sammelstiftung für Personalvorsorge und dem Unternehmen besteht ein Vertrag für die Durchführung der Personalvorsorge. Die Sammelstiftung verwaltet neben diesem Vertrag für jeden Arbeitnehmer eine separate Police. Die bisherige Praxis sah vor, Verwaltungsprozesse, die das Unternehmen gesamthaft betreffen, zu bündeln und über das Unternehmen, also den Arbeitgeber, abzuwickeln. Ein solcher Prozess ist die sogenannte «Borderierungsphase», die Verarbeitung der Gehaltslisten. In ihr werden die neuen Gehälter erfasst, die Risiko-, Kosten- und Sparbeiträge für das neue Jahr berechnet und die Vorsorgeausweise für die Mitarbeitenden erstellt. Das Ergebnis aus diesem Prozess sind der Sammelausweis, die Rechnung und die Vorsorgeausweise. Alles zusammen wurde bisher in einem Paket dem Kunden (Arbeitgeber) zugestellt.

Das Urteil vom 10.04.2012 (A-4467/2011) bezieht sich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung. Daraus folgt, dass nur Personen Zugang zu den Daten der Versicherten haben sollen, welche diese zur Ausführung ihrer Arbeit benötigen. Der offene Versand der Vorsorgeausweise an den Arbeitgeber kann dazu führen, dass z.B. die Linienvorgesetzten der versicherten Person oder deren Kollegen Informationen zur Kenntnis nehmen können, die sie nicht benötigen. Bei der Verteilung der Vorsorgeausweise muss deshalb sichergestellt sein, dass dies nicht möglich ist. Falls es erforderlich ist, die Vorsorgeausweise verschlossen zu verschicken, muss dieser Aufwand in Kauf genommen werden. Im Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgehalten, dass dem Arbeitgeber nur noch Personendaten weitergegeben werden dürfen, die für die im Rahmen der Beruflichen Vorsorge anfallenden Aufgaben des Arbeitgebers objektiv notwendig sind. In Zukunft dürfen die Vorsorgeausweise durch die Sammelstiftung nicht mehr offen einsehbar dem Arbeitgeber zugestellt werden.

## Das ändert sich bei der Zustellung des Vorsorgeausweises ab sofort für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Die Kunden müssen auf den Gehaltslisten die Adressen ihrer Mitarbeitenden kontrollieren, aktualisieren und vervollständigen.
- Die Vorsorgeausweise werden von der Sammelstiftung vertraulich adressiert und in verschlossenen Briefumschlägen an die Adressen der versicherten Personen gesandt. Das Begleitschreiben geht auf die Bedeutung des Vorsorgeausweises und den Grund der direkten und vertraulichen Zustellung ein. Der Adressat wird auf das Infoblatt «Erläuterungen zum Vorsorgeausweis» im Internet hingewiesen und gebeten – sofern Fragen bestehen – sich an seinen Arbeitgeber oder an die Vorsorgekommission im Unternehmen zu wenden.
- Vorsorgeausweise, die von der Sammelstiftung nicht an die Privatadresse zugestellt werden können, werden vertraulich an den betreffenden Arbeitnehmenden adressiert und im verschlossenen Briefumschlag an den Arbeitgeber verschickt.
- Diese Briefumschläge müssen vom Arbeitgeber ungeöffnet an die jeweiligen Mitarbeitenden weitergeleitet werden.

Der Kunde (Arbeitgeber) erhält weiterhin nach der Verarbeitung der Gehaltslisten den Sammelausweis und die Rechnung für die Personalvorsorge. Vorsorgeausweise, die aufgrund von freiwilligem Einkauf, Vorbezug für Wohneigentum oder Teilung von Altersguthaben infolge Scheidung etc. ausgestellt werden, gehen wie bisher mit einem spezifischen Begleitbrief von der Sammelstiftung direkt an die Versicherten.

## Weiterführende Informationen

- Das Infoblatt «[Der Vorsorgeausweis](#)» klärt anhand eines Beispiels Fragen zum Vorsorgeausweis unter [www.swisscanto-sammelstiftung.ch](http://www.swisscanto-sammelstiftung.ch)
- Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A-4467/2011) vom 10.04.2012 unter [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

# Erneuerungswahlen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat der Swissscanto Sammelstiftung wird für die Amtsperiode 2016–2020 neu gewählt

Im Oktober 2015 findet die **Erneuerungswahl des Stiftungsrats** der Swissscanto Sammelstiftung statt. Das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge sieht als oberstes Organ einer Vorsorgeeinrichtung ein paritätisch zusammengesetztes Gremium vor. Für die Swissscanto Sammelstiftung ist dies der Stiftungsrat, dem zehn Stiftungsräte angehören, davon je fünf Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/-innen.

**Der Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung ist nicht zu verwechseln mit den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen.** Die Mitglieder der jeweiligen Vorsorgekommissionen vertreten die Interessen des Personals und des Arbeitgebers ihrer Firma in Bezug auf die Personalvorsorge; **sie sind von diesen Wahlen nicht betroffen.**

## Wahlen erstmals online

Zum ersten Mal wird das Wahlverfahren online durchgeführt. Dazu erhalten Sie als Kunde und Unternehmen, das der Swissscanto Sammelstiftung angeschlossen ist, in der zweiten Jahreshälfte 2015 ein Informationsschreiben. Darin sind zwei Briefe zu Händen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/-innen Ihrer Vorsorgekommission enthalten. In den Briefen befinden sich das Log-in für die Online-Wahlplattform sowie alle notwendigen weiteren Informationen zur Wahl, zum Wahlverfahren und zu den Terminen. Nebst den bisherigen Stiftungsräten und den vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten können sich **aus dem Kreis der angeschlossenen Unternehmen Vorsorgekommissionsmitglieder als weitere Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stellen.**

**Stimmberechtigt** sind ebenfalls alle Mitglieder Ihrer Vorsorgekommission für die jeweiligen Wahlkategorie «Arbeitgebervertreter/-innen» resp. «Arbeitnehmervertreter/-innen».

Der **Wahlprozess** besteht aus mehreren Schritten in einem zweistufigen Verfahren:

- 1a) Kandidatenvorschläge online einreichen
- 1b) Prüfung der Kandidatenvorschläge durch das Wahlbüro
  
- 2a) Wahlausschreibung mit allen Kandidaten durch das Wahlbüro
- 2b) Stimmabgabe
- 2c) Bestätigung und Publikation der Wahl mit den Namen der gewählten Stiftungsräte im Internet.

Die Termine und Zeitfenster zu diesem Wahlverfahren finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Bitte leiten Sie die Briefe mit den Informationen zur Wahl nach Erhalt in der zweiten Jahreshälfte umgehend an Ihre Vorsorgekommissionsmitglieder weiter. Sie haben so die Möglichkeit, Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Stiftungsrat vorzuschlagen und später mit ihrer Stimme den neuen Stiftungsrat der Swissscanto Sammelstiftung zu wählen!

Die 5-jährige Amtsperiode des neuen Stiftungsrates beginnt am 01.01.2016.

# Wichtige Termine

## Wichtige Termine 2015

im Januar	Neuer Jahreskontoauszug
30. Januar	Termin für das Einreichen der Gehaltslisten 2015
31. Januar	Fälligkeit Risikoprämie 2015
Ende Mai	Geschäftsbericht 2014 der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
Juni	Geschäftsbericht 2014 der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken
im 2. Halbjahr	Versand der Unterlagen für die Stiftungsratswahlen
September	Eingabefrist für Kandidatenvorschläge zur Stiftungsratswahl im Online-Tool
Oktober	Wahlstart und Frist für Stimmabgabe Stiftungsratswahl
November	Bestätigung der Stiftungsratswahl Amtsperiode 2016 bis 2020; Publikation der Resultate
November	Gehaltslisten und provisorische Beitragsrechnung 2016 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2015)
31. Dezember	Fälligkeit Sparprämie 2015

## Links

- Infoblätter zu Vorsorgethemen und Formulare für [Arbeitgeber](#) und [Arbeitnehmer](#) unter [www.swisscanto-sammelstiftung.ch](http://www.swisscanto-sammelstiftung.ch)

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken  
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel  
Telefon 058 280 26 66  
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

[www.swisscanto-sammelstiftung.ch](http://www.swisscanto-sammelstiftung.ch)

